

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

**1. Allgemeines:** Sämtliche Angebote, Verkäufe und Lieferungen durch Schröcker OG an Unternehmer oder Privatpersonen (im Folgenden Kunde) erfolgen aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Der Kaufvertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder tatsächliche Entsprechung zustande. Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen bilden jeweils einen untrennbaren Bestandteil des gegenständlichen Kaufvertrages. Nebenabreden und allfällige Einkaufsbedingungen des Kunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung bzw. Anerkennung. Änderungen und Abweichungen erhalten erst Rechtsgültigkeit, wenn sie mit Schröcker OG schriftlich ausdrücklich vereinbart worden sind. Auftragsannahmen und Auftragsbestätigungen erfolgen unter Zugrundelegung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.

**2. Angebote / Preise:** Angebote der Schröcker OG sind, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, freibleibend und unverbindlich ab Lager. Angegebene Preise sind Nettopreise inklusive Mehrwertsteuer, welche in jeweils gesetzlicher Höhe zu bezahlen ist. Eingeräumte Skonti, Rabatte, Warengutschriften, etc. werden von den Verkaufspreisen exklusive Umsatzsteuer berechnet. Sollten wir in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung den Preis für die betreffende Ware allgemein erhöhen, sind wir berechtigt, den erhöhten Preis in Rechnung zu stellen. In diesem Fall kann der Kunde unverzüglich nach Bekanntgabe der Preiserhöhung schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Uns treffende Erhöhungen von Nebenkosten, wie Frachtraten, Versicherungsprämien, Zölle, etc., berechtigen uns zu entsprechenden Preiserhöhungen, ohne dass dem Kunden ein Rücktrittsrecht zusteht. Kosten für über Originalverpackung hinausgehende Verpackung, Transport, Verladung, Fracht, Zoll, Abgaben, Steuern und für etwaige (gewünschte) Versicherungen gehen zusätzlich zu Lasten des Kunden. Verpackungsmaterial ist vom Kunden auf seine Kosten zu entsorgen. Verbindliche Angebote zu angebotenen Preisen gelten, sofern nicht ausdrücklich anderes angegeben ist, für die Dauer eines Monats. Werden im Rahmen einer Rahmenvereinbarung bestimmte Preise und/oder Konditionen zugesagt, so stehen diese Preise und/oder Konditionen unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass sich preisbildende, der Disposition entzogene Faktoren nicht in der Folge ändern; erfolgt eine Änderung sind wir zur entsprechenden Anpassung unter unverzüglicher Verständigung des Kunden berechtigt. Ist der Kunde damit nicht einverstanden, ist dieser zum Widerruf der Rahmenvereinbarung mit sofortiger Wirkung berechtigt.

**3. Lieferung / Leistungserbringung:** Lieferfristen betragen 3 Monate und beginnen mit **Eingang der Zahlung zu laufen**, es sei denn, dass im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes mit der Schröcker OG vereinbart wurde. Im Falle vereinbarter Vorleistungsverpflichtungen des Kunden beginnen Lieferfristen jedenfalls erst frühestens mit deren Erfüllung. Solche Vorleistungsverpflichtungen können beispielsweise die weitere Spezifikation, die Erstellung von Bankgarantien und Akkreditiven, die Leistung von Anzahlungen etc. betreffen. Jedwede Lieferfristen und -termine sind mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung als annähernd zu betrachten, es wird sich bemüht diese möglichst einzuhalten. Als Liefertermin gilt der vereinbarte Tag der Auslieferung bzw. Bereitstellung der Ware. Sofern die Lieferfrist überschritten wird, hat der Kunde das Recht, eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten. Die Nachfrist beginnt mit dem Tag des Einlangens der Rücktrittserklärung des Kunden bei uns zu laufen. Ersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferung oder im Falle des Rücktritts sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen. Lieferfristen und -termine verlängern sich jeweils angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, Arbeitseinstellung, unvorhergesehenen Schwierigkeiten in der Beschaffung von Roh- und Hilfsmaterialien oder betreffend Energiezufuhr, bei Vorliegen von Fehlproduktion oder Fehlauführungen sowie überhaupt bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens und Machtbereichs von uns liegen, soweit die Maßnahmen bzw. Hindernisse auf die Fertigstellung und Lieferung des Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände beim Produzenten oder Unterdienstleister eintreten. Beginn und Ende dieser Maßnahmen und Hindernisse wird dem Kunden möglichst bald mitgeteilt. Bei nachträglich vereinbarten Änderungen und Spezifikationen verlängert sich die Lieferfrist ebenfalls angemessen. Ereignisse höherer Gewalt, die uns oder einen unserer Vorlieferanten treffen, berechtigen uns, die Lieferungen für die Dauer der Behinderungen bei einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder entsprechend ihren Auswirkungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein: Alle Einwirkungen von Naturgewalten, wie zB Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Sturm, Überschwemmungen, Krieg, Gesetze, behördliche Eingriffe, Beschlagnahme, Transportstörungen, Aus-, Ein- und Durchfuhrverbote, internationale Zahlungsbeschränkungen, Rohstoff- und Energieausfall, weiters Betriebsstörungen wie zB Explosion, Feuer, Streiks, Sabotage und alle anderen Ereignisse, die nur mit unverhältnismäßigen Kosten und wirtschaftlich nicht vertretbaren Mitteln zu verhindern wären. Jedenfalls sind wir berechtigt, die durch die Verzögerung verursachten Kosten, Leistungen, Aufwendungen zu verrechnen, wenn sich die Leistung auf Wunsch des Kunden verzögert oder aus einem Grund verzögert, welcher sonst in der Sphäre des Kunden gelegen ist. Haben wir den Kunden verständigt, dass die bestellte Ware versand- bzw. abholbereit ist, so ist dieser unbeschadet seiner Zahlungsverpflichtung verpflichtet, für die Übernahme der Ware innerhalb von 7 Tagen ab Verständigung zu sorgen. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraumes keine Übernahme, gibt es jedenfalls als die Berechtigung, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach Ermessen zu lagern sowie für die Dauer der Zeitüberschreitung Lagergebühren zu verrechnen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, ohne Nachfristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verpackungsmaterial wird verrechnet und nur nach Maßgabe gesetzlicher Verpflichtungen zurückgenommen. Güter werden auf Einwegpaletten ausgeliefert. Hinsichtlich Waren die auf Europaletten geliefert werden, wird hier der Einsatz dem Kunden verrechnet. Bei Rückgabe der Europaletten in einwandfreiem Zustand wird Ersatz vergütet. Paletten-Rückholungen werden gesondert verrechnet.

**4. Erfüllung, Transport und Gefahrenübergang:** Versandart und Versandweg werden, soweit keine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, von uns bestimmt. Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, geht die Preisgefahr mit Absendung der Ware – bei Annahmeverzug des Käufers mit unserer Versandbereitschaft – auf den Käufer über. Dies gilt nicht, wenn der Käufer Konsument ist. Bei sämtlichen Warenrücknahmen sind wir berechtigt, angemessene Transport- und Manipulationskosten zu berechnen. Abladen ist Sache des Lieferunternehmens. Dieser hat jedenfalls für die geeignete Abstellfläche bei der angegebenen Adresse zu sorgen; kommt der Lieferunternehmer dieser Verpflichtung nicht nach, geht dies zu Lasten des Lieferunternehmens. Das Abladen des Lieferfahrzeuges hat der Kunde unverzüglich zu veranlassen, Abladeverzögerungen gehen zu seinen Lasten und werden ihm verrechnet. Ist ausdrücklich Abladen durch den Lieferer vereinbart, wird das Abladen gesondert verrechnet. Abladen bedeutet das Abstellen der Ware auf einer vom Kunden vorzusehenden geeigneten Lagerfläche direkt neben dem Lieferfahrzeug. Darüberhinausgehende Leistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung im Einzelfall und werden gesondert verrechnet. Lieferung an einen anderen Ort erfolgt jedenfalls unter der Voraussetzung der möglichen und erlaubten Zufahrt der Lieferfahrzeuge. Das Unterbleiben der Lieferung mangels Vorliegens der möglichen und erlaubten Zufahrt bzw. mangels geeigneter Lagerfläche gilt ebenfalls als Annahmeverzug. Für Bahnversand sind jedenfalls gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

**5. Gewährleistung:** Die vom Produzenten bzw. Importeur angegebenen und zugesicherten Eigenschaften der Waren werden nicht durch eigene Tests überprüft. Es obliegt dem Kunden, die Ware unverzüglich zu prüfen und allfällige Mängel und Beanstandungen unverzüglich, konkret und schriftlich anzuzeigen. Beanstandungen sind jedenfalls auf dem Lieferschein, bei Lieferung durch einen Spediteur auf dem Frachtbrief festzuhalten. Mängel der Ware, die nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Anknft der Ware am Bestimmungsort unter genauer Bezeichnung des Mangels schriftlich vom Käufer geltend gemacht werden, gelten als genehmigt. Ausgenommen hiervon sind Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb obiger Frist entdeckt werden können. Diese Mängel gelten als genehmigt, wenn sie nicht unverzüglich nach Entdeckung in obiger Weise geltend gemacht werden. Gleichzeitig mit Geltendmachung von Mängel sind auf unseren Wunsch Muster der mangelhaften Ware sowie Belege an uns zu übersenden. Ab Feststellung des Mangels durch den Käufer ist jede weitere Verfügung über die Ware ohne unsere ausdrückliche Zustimmung unzulässig. Die Geltendmachung des Mangels entbindet den Käufer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Eine Rücksendung der beanstandeten Ware, ausgenommen von uns geforderte Muster, ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zulässig. Sollte die Ware dennoch zurückgesandt werden, sind uns grundsätzlich sämtliche, wie immer geartete Kosten, die uns als Folge daraus erwachsen, zu ersetzen. Aus einer Übernahme der zurückgesandten Ware können seitens des Käufers keinerlei Ansprüche oder sonstige Rechtsfolgen abgeleitet werden. Ebenso bewirkt eine Prüfung des Mangels durch uns keinerlei Ansprüche des Käufers oder sonstige Rechtsfolgen. Das Risiko der Verwendbarkeit der Ware für einen bestimmten Zweck oder in einer bestimmten Weise trägt der Käufer, es sei denn, dass unsererseits eine anders lautende schriftliche Zusage vorliegt. Für Ansprüche aus einer solchen Zusage gelten die Bestimmungen dieses Punktes in analoger Weise. Ein Anspruch aus Mangelhaftigkeit ist ausgeschlossen, wenn der Kunde seiner unverzüglichen Prüfpflichtigkeit

nicht nachgekommen ist und den Mangel nicht unverzüglich – bzw. im Falle eines verdeckten Mangels bei dessen Erkennbarkeit – schriftlich konkret gerügt hat. Zur Prüfung ist der Kunde auch verpflichtet, die Verpackungseinheiten zu öffnen. Es wird zudem insbesondere in folgenden Fällen keine Gewähr übernommen: In Fällen ungeeigneter oder unsachgemäßer Lagerung, Verwendung, Behandlung, Handhabung, Bearbeitung oder Verarbeitung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte, natürlicher Abnutzung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Nichtbefolgung in Bezug auf die Ware erfolgter Anweisungen durch den Verkäufer, vorgenommener Änderung(en) an der Ware, Einwirkung ungeeigneter chemischer, elektrochemischer, elektrischer oder sonstiger physikalischer Einflüsse auf die Ware und/oder bei unsachgemäßen Instandsetzungen. Ist Gewähr zu leisten, besteht diese nach Wahl in der unentgeltlichen Ausbesserung oder Neu-Ersatzlieferung. Zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Ausbesserungen oder Ersatzlieferungen hat der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit, bei sonstigem Verlust jeglichen Anspruchs aus der Mangelhaftigkeit, zu geben. In Konkretisierung der Bestimmungen des ABGB wird Folgendes vereinbart: Sollten trotz wiederholter – mindestens zweimaliger – Gewährleistungsmaßnahmen diese nicht zur Beseitigung des Mangels führen und sind weitere Nachbesserungen unzumutbar, ist der Kunde – wenn möglich im Einvernehmen – berechtigt, Wandlung oder Minderung zu verlangen. Andere wie immer geartete Ansprüche gegen uns, insbesondere solche auf Ersatz eines direkten Schadens oder Folgeschadens, sind – soweit rechtlich zulässig – ausdrücklich ausgeschlossen. Der Käufer hat diese Einschränkung unserer Haftung an seine Kunden weiterzugeben sowie diese zu einer entsprechenden Weitergabe bis zum Endabnehmer zu verpflichten, sodass die Geltung unserer Haftungsbeschränkung bis zum Endabnehmer gewährleistet ist. Für ein Ersatzstück oder eine Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate (Gewährleistungsbedingungen ansonsten wie oben); sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Rücksendung von ersetzten Teilen/Waren erfolgt auf Kosten des Kunden. Ist der Kunde Verbraucher, so gilt dies nicht.

**6. Umtausch / Rücknahme:** Grundsätzlich erfolgen weder Umtausch noch Rücknahme von Waren. Von dieser Regelung kann nur ausnahmsweise und ausdrücklich abgewichen werden und obliegt dies alleine uns. In diesem ausnahmsweisen, lediglich ausdrücklich zu vereinbarenden Fall gelten die nachfolgenden Bestimmungen: Es muss sich um Standardware handeln. Die Ware muss in der originalen Verpackung, vollständig unbeschädigt und in vollständig, nicht lediglich preisreduziert, wiederverkaufsfähigem Zustand sein. In diesem Fall werden Manipulationskosten in Rechnung gestellt und die Rücksendung erfolgt auf Kosten des Kunden. Auf keinen Fall entstehen der Schröcker OG Kosten in irgendeiner Art und Weise dadurch.

**6. Zahlung:** Zahlungs- und Skontofristen gelten ab Rechnungsdatum. Sofern nicht anders angegeben, ist die Zahlung der Lieferung sofort nach Rechnungserhalt fällig. Einlangende Zahlungen werden unbeschadet eines angegebenen Verwendungszweckes in erster Linie zur Abdeckung generell sofort fälliger Nebenkosten (Kosten, Zinsen etc.) herangezogen. Verbleibende Restbeträge werden den ältesten Forderungen für Lieferungen oder Leistungen angerechnet. Skontoabzüge werden nur dann anerkannt, wenn sie in der vereinbarten Höhe und innerhalb der vereinbarten Frist vorgenommen werden und keine sonstigen Fälligkeiten bestehen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von mindestens 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verrechnet. Im Falle der Einleitung eines Gerichtsverfahrens wegen Zahlungsverzuges, Ausgleichs oder Konkurses etc. tritt für alle Einzelforderungen Terminverlust ein. Darüber hinaus sind wir bei Nichtinhaltung dieser Zahlungsbedingungen, jedenfalls auch bei Terminverlust, von allen weiteren Leistungs- und Lieferverbindlichkeiten entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten, Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen angebliger, von uns nicht anerkannter Gegenansprüche des Käufers und die Aufrechnung mit diesen Gegenansprüchen ist nicht gestattet. Die Abtretung von Forderungen des Käufers gegen uns an Dritte ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung vorbehaltlich § 1396a ABGB nicht zulässig. Im Falle gerichtlicher und außergerichtlicher Betreibung werden einlangende Zahlungen zunächst auf Kosten, Zinsen und schließlich auf das aushaftende Kapital angerechnet.

**8. Eigentumsvorbehalt:** Die gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung aller Forderungen aus der Lieferung (Rechnungsbetrag zusätzlich allfälliger Zinsen und Nebenkosten) im Eigentum der Schröcker OG. Hierbei erlischt der Eigentumsvorbehalt an sämtlichen Waren erst dann, wenn alle Forderungen aus dieser einheitlichen Lieferung beglichen sind. Bei Zahlungsverzug herrscht das Recht, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren einzuziehen, ohne damit vom Vertrag zurückzutreten. Bei sämtlichen Warenrücknahmen sind wir berechtigt, angemessene Transport- und Manipulationskosten zu berechnen. Der Käufer ist berechtigt, im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung über die Ware zu verfügen und diese auch zu verkaufen. Außergewöhnliche Verfügungen, wie zB Verpfändung oder Sicherungsübereignung sind unzulässig. Im Falle der Verarbeitung, Vermengung oder Verbindung unserer Ware mit anderem Material erwerben wir Miteigentum an den hierdurch entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes unserer Ware zudem des anderen Materials. Der Kunde tritt schon jetzt seine Forderungen gegen Dritte, soweit diese durch Weiterveräußerung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Waren entstehen, bis zur Erfüllung aller Ansprüche gegen ihn zahlungshalber ab. Wir sind in jedem Fall berechtigt, Auskunfts über die abgetretenen Forderungen zu verlangen, die Abtretung dem Dritten bekanntzugeben und die Einziehung selbst vorzunehmen. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware hat uns der Käufer unverzüglich davon zu informieren und uns bei der Sicherung unserer Rechte zu unterstützen sowie uns sämtliche diesbezüglich erwachsenen Kosten, insbesondere solche im Zusammenhang mit einem Widerspruchsprozess, zu ersetzen.

**9. Schadenersatz, laesio enormis:** Schröcker OG fungiert als Händler und Erzeuger. Die vom Produzenten bzw. Importeur angegebenen und zugesicherten Eigenschaften der einzelnen Bauelemente der Waren werden nicht durch eigene Tests überprüft. Die erste Überprüfung in Relation zum konkret betroffenen Produkt, obliegt der eigenen Verantwortung des Kunden. Das Unternehmen übernimmt – abseits der Gewährleistung (siehe oben) – keine wie immer geartete Haftung für eine bestimmte Eigenschaft, Qualität, Beschaffenheit oder Verwendbarkeit eines vertriebenen Produktes. Es wird keine wie immer geartete Haftung für Berechnungen, Maß- und Materialauszüge, durchschnittliche Verbrauchswerte, Prüfergebnisse u.d.g.l. übernommen, insbesondere auch keine Haftung für die Angaben der Hersteller oder Importeure in Publikationen wie beispielsweise Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten usw. Verwendungszweck und Einsatz der Produkte ist nicht bekannt. Schadenersatz wegen Verletzung einer vorvertraglichen Warnpflicht kann jedenfalls nur dann geleistet werden, wenn der Kunde die beabsichtigte Verwendung der zu liefernden Waren vor der Bestellung detailliert schriftlich bekanntgegeben hat und die Tauglichkeit ausdrücklich zugesichert hat. Unser Unternehmen haftet im Übrigen aber für das Verschulden von und ihrer Erfüllungsgehilfen – also jener, die bei der Herstellung des Produktes mitwirken – für das Endprodukt, sofern zumindest krass grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Für leichte und schlicht grobe Fahrlässigkeit wird nicht gehaftet. Im Falle unserer Haftung haften wir lediglich für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wird die Vermutung des Verschuldens (§ 1298 ABGB) ausgeschlossen. Schadenersatzpflichten gegenüber den Abnehmern ihres Kunden sind im selben Maße ausgeschlossen wie jene gegenüber dem Kunden. Der Kunde ist daher verpflichtet, im Falle der Weiterveräußerung die allenfalls bestehenden Ersatzansprüche seiner Abnehmer entsprechend zu beschränken. Im Falle des Exportes von Waren durch Vertriebspartner der Schröcker OG in Länder außerhalb der Europäischen Union sind jegliche Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche, soweit zulässig, ausgeschlossen, es sei denn, dem Export in das bekanntgegebene Land wurde schriftlich zugestimmt. Wenn der Kunde der Schröcker OG Unternehmer ist, wird das Recht auf Vertragsanfechtung wegen Verkürzung über die Fälligkeit ausgeschlossen.

**10. Rücktritt vom Vertrag:** Unbeschadet sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Rechte sind wir jedenfalls in folgenden Fällen zum Rücktritt berechtigt: Falls über das Vermögen des Kunden das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, ist Schröcker OG berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Bis zur Auslieferung der Ware ist das Unternehmen auch berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurück zu treten, wenn bei der Kalkulation des Angebotes oder bei Preisauskünften ein wesentlicher Irrtum unterlaufen sein sollte; dem Kunden stehen daraus keine Ansprüche gegen Schröcker OG zu.

**11. Unwirksamkeit:** Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmungen bzw. Unterpunkte dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Regelungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Ungültige Bestimmungen bzw. Unterpunkte sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind integrierender Bestandteil jedes geschlossenen Kaufvertrages. Geschäftsbedingungen welcher Art auch immer, insbesondere Einkaufsbedingungen, die mit diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen in Widerspruch stehen, sind in vollem Umfang unwirksam.

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

**12. Rechtswahl, Gerichtsstand:** Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Schröcker OG und dem Kunden findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes Anwendung. Außerhalb von Verbrauchergeschäften ist der Gerichtsstand ausschließlich das sachlich zuständige Gericht für 4400 Steyr, Österreich.

**13. Urheberrecht:** Pläne, Skizzen, Zeichnungen, Kostenvorschläge, Muster, Kataloge, Prospekte und weitere Unterlagen und Dokumentationen – auch in digitaler Form – bleiben geistiges Eigentum von dem Unternehmen Schröcker OG bzw. der sonstigen Berechtigten, der Kunde erhält daran keine Werknutzungs- oder Verwertungswerte. Urheberrechte und sonstige Schutzrechte werden an den Kunden nicht übertragen. Der Kunde erhält bedingt das Recht, die erstellten Unterlagen, wie Pläne, Skizzen, Zeichnungen etc. zum vertraglich bedungenen Zweck zu benutzen; diese Nutzungsmöglichkeit steht unter der Bedingung, dass das Unternehmen seine Vertragspflicht gegenüber der Schröcker OG vollständig erfüllt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns gegenüber allen Ansprüchen, die von Dritten als Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Wir verpflichten uns, in einem gegen uns angestrengten Rechtsstreit dem Auftraggeber den Streit zu verkünden. Tritt der Auftraggeber dem Verfahren nicht als Streitgenosse auf unserer Seite bei, sind wir berechtigt, den Klagsanspruch anzuerkennen.